

49. Muß der Nacherbe die Zwangsvollstreckung aus einer Hypothek dulden, die der befreite Vorerbe zur Sicherung einer eigenen Schuld an einem Nachlaßgrundstück bestellt hat?

BGB. §§ 2112, 2113, 2115, 2136. ZPO. § 773.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 21. September 1931 i. S. S. u. Gen. (Bekl.)
w. F. er Gewerbesteu. (Rf.). IV 87/31.

- I. Landgericht Frankfurt a. M.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Vater der Beklagten ist alleiniger befreiter Vorerbe seiner am 6. April 1922 verstorbenen Ehefrau, die Beklagten sind die Nach-
erben. Zur Sicherung eines ihm von der Klägerin gewährten laufen-
den Kredits belastete der Vorerbe das zum Nachlaß gehörige Grund-
stück mit Höchstbetragshypotheken von 7000 G.M. und 2000 G.M.
Er wurde auf die Klage zur Zahlung von 9134,85 RM. und zur
Duldung der Zwangsvollstreckung aus den für die Klägerin bestellten
Sicherungshypotheken verurteilt. In demselben Verfahren nahm
die Klägerin auch die Beklagten auf Duldung der Zwangsvollstreckung
aus diesen Hypotheken in Anspruch. Das Landgericht wies die Klage
insoweit ab; das Berufungsgericht gab ihr statt. Die Revision der
Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Nach Auffassung des Berufungsgerichts ist das dingliche Recht,
auf Grund dessen die Zwangsvollstreckung erfolgen soll, den Be-
klagten gegenüber wirksam bestellt, da es der befreite Vorerbe durch
eine entgeltliche rechtsgeschäftliche Verfügung erlangt habe (§ 2113
Abs. 1, § 2136 BGB.), und daher die Zwangsvollstreckung in den
Nachlaß gemäß § 2115 Satz 2 BGB. zulässig. Diese Auffassung wird
von der Revision vergebens angegriffen. Nach § 2115 Satz 1 BGB.
ist eine Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, die im Wege der
Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den
Konkursverwalter erfolgt, im Falle des Eintritts der Nacherbfolge
insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder
beeinträchtigen würde. Im Zusammenhange damit steht die Ord-
nungsvorschrift des § 773 Satz 1 ZPO.; nach ihr soll ein Gegenstand,
der zu einer Vorerbschaft gehört, nicht im Wege der Zwangsvoll-
streckung veräußert oder überwiesen werden, wenn die Veräußerung
oder Überweisung im Falle des Eintritts der Nacherbfolge nach
§ 2115 BGB. den Nacherben gegenüber unwirksam ist. Nach § 773
Satz 2 ZPO. kann der Nacherbe nach Maßgabe des § 771 das. Wider-
spruch erheben. Diese Vorschriften der Zivilprozessordnung sollen
Zwangsvollstreckungsmaßregeln vorbeugen, die nach § 2115 BGB. nur
zu einem auflösend bedingten Erwerb führen würden. § 2115 Satz 1
trifft aber im Gegensatz zu Verfügungen, die vom Vorerben vor-
genommen werden, nur solche über einen Erbschaftsgegenstand, die im
Wege der Zwangsvollstreckung in das Erbschaftsvermögen gegen
den Vorerben etwirkt werden, bei denen er demnach der außende Teil

ist und wobei das Recht am Erbschaftsgegenstande erst im Wege der Zwangsvollstreckung gegen den Vorerben erlangt wird. Während dieser also nach § 2112 BGB. mit Wirkung gegen den Nacherben über die Erbschaftsgegenstände verfügen kann, soweit ihm nicht durch die §§ 2113ffg. besondere Schranken gezogen sind, ist nach § 2115 Satz 1 BGB. die Unwirksamkeit der erst im Wege der Zwangsvollstreckung gegen ihn erwirkten Verfügung auf solche Gegenstände erstreckt, über die er selbst rechtsgeschäftlich hätte frei verfügen können. Der Zweck dieser Vorschrift ist, die Gläubiger des Vorerben daran zu hindern, dessen Erbenstellung zum Nachteil des Nacherben auszunutzen (RGZ. Bd. 80 S. 32). Da jedoch das Recht des Nacherben, wie das jedes anderen Erben, den Ansprüchen der Nachlassgläubiger weichen muß, ordnet § 2115 Satz 2 Halbsatz 1 an, daß die Verfügung unbeschränkt wirksam, also die Zwangsvollstreckung gegen den Vorerben ohne Rücksicht auf den Nacherben zulässig und durchführbar ist, wenn der Anspruch eines Nachlassgläubigers geltend gemacht wird, auf Grund dessen die Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt ist. Das gleiche gilt nach Halbsatz 2, wenn die Zwangsvollstreckung auf Grund eines (dinglichen) Rechts an einem Erbschaftsgegenstand betrieben wird, das im Falle des Eintritts der Nacherbfolge dem Nacherben gegenüber wirksam ist. Diese Ausnahmen ergeben sich folgerichtig aus dem Grundgedanken des Gesetzes, daß überall da, wo entweder das Recht am Erbschaftsgegenstand schon vor dem Erbfall bestanden hat (z. B. eine vom Erblasser bestellte Hypothek) oder wo der Vorerbe mit Wirkung gegenüber dem Nacherben selbst über einen Erbschaftsgegenstand verfügt hat, auch die Zwangsvollstreckung in Gegenstände der Vorerbschaft mit voller Wirkung gegen den Nacherben betrieben werden darf. Es liegt also keineswegs so, daß es sich auch im Falle des 2. Halbsatzes im § 2115 Satz 2 nur um Rechte handelte, die auf Grund einer Nachlassschuld, also von einem Nachlassgläubiger, bestellt worden sein müßten. Denn nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes ist nur erforderlich, daß „ein an einem Erbschaftsgegenstande bestehendes Recht geltend gemacht wird, das im Falle des Eintritts der Nacherbfolge dem Nacherben gegenüber wirksam ist“. Das kann auch ein Recht sein, welches der Vorerbe wegen einer Eigenverbindlichkeit an einem Nachlassgegenstand begründet hat, sofern es nur gegenüber dem Nacherben wirksam begründet worden ist.

Die Revision meint, ein an einem Erbschaftsgegenstand bestehendes Recht im Sinne des Gesetzes könne nicht eine Sicherungshypothek sein, die vom Vorerben für eine persönliche Schuld bestellt worden sei, sonst würde der Zweck des § 2115 BGB. vereitelt, der darin zu sehen sei, daß die Gläubiger des Vorerben gehindert werden sollten, dessen Erbenstellung zum Schaden des Nacherben auszunutzen. Diese Auffassung entspricht jedoch nicht dem Gesetz, das den Gläubigern des Vorerben, die nicht Nachlassgläubiger sind, den Zugriff auf Erbschaftsgegenstände im Wege der Zwangsvollstreckung nur dann verwehrt, wenn der Vorerbe nicht oder nicht mit Wirkung gegenüber dem Nacherben über Erbschaftsgegenstände verfügt hat. Hätte das Gesetz den Gläubiger an einer zum Schaden des Nacherben auslaufenden Zwangsvollstreckung auch da hindern wollen, wo ein vom Vorerben mit Wirkung gegen den Nacherben an einem Erbschaftsgegenstande bestelltes Recht geltend gemacht wird, so würde es die unbeschränkte Wirksamkeit der Verfügung, die Gegenstand der Ausnahme des § 2115 Satz 2 BGB. ist, nicht haben bejahen können, sondern es hätte sie verneinen müssen. Hier kommt es daher entscheidend darauf an, ob die Bestellung der Sicherungshypotheken den Beklagten als Nacherben gegenüber wirksam ist. Die Frage ist vom Berufungsrichter mit Recht bejaht worden.

Nach § 2113 Abs. 1 BGB. ist die Verfügung des Vorerben über ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück oder über ein zur Erbschaft gehörendes Recht an einem Grundstück im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde. Das letztere würde ohne weiteres anzunehmen sein, weil der Vorerbe die Sicherungshypotheken für einen ihm eingeräumten Kontokorrentkredit bestellt hat und auf Grund dessen die Zwangsvollstreckung betrieben werden soll. Da jedoch der Erblasser den Vorerben von dieser Einschränkung befreien kann (§ 2136 BGB.) und da es sich hier um eine befreite Vorerbschaft handelt, so würde die in der Bestellung der Sicherheiten liegende Verfügung des Vorerben insoweit gegenüber dem Nacherben im Falle des Eintritts der Nacherbschaft nicht unwirksam sein. Damit ist indessen die Frage nicht entschieden. Denn nach § 2113 Abs. 2 gilt das Gleiche — nämlich die in Abs. 1 vorgeschriebene bedingte und begrenzte Unwirksamkeit — wenn der Vorerbe über einen Erbschaftsgegenstand unentgeltlich verfügt hat. Da jedoch der Erblasser den

Vorerben von dieser Einschränkung nicht befreien kann (§ 2136 BGB.), so kommt es darauf an, ob die Bestellung der Sicherungshypotheken eine unentgeltliche Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand war. Während § 2113 Abs. 1 von der Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück handelt, trifft Abs. 2 Erbschaftsgegenstände schlechthin, also auch Grundstücke. Eine Verfügung über ein Grundstück ist auch seine Belastung mit einem dinglichen Recht (§ 873 BGB.). Während also bei nicht befreiter Vorerbschaft die Wirksamkeit einer solchen Belastung eines Grundstücks, gleichviel ob diese entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt ist, nur davon abhängt, ob sie im Falle des Eintritts der Nacherbfolge das Recht des Nacherben bereiteln oder beeinträchtigen würde, ergibt sich bei der befreiten Vorerbschaft ein wesentlicher Unterschied. Ist der Vorerbe von dieser Einschränkung bei der Verfügung über ein Grundstück befreit, so gilt dies nicht, wenn unentgeltlich verfügt ist, weil insoweit die Befreiung nicht statthaft ist. Abs. 1 und 2 des § 2113 sind selbständig nebeneinander stehende Ausnahmefälle von der Regel der Wirksamkeit der Verfügung (§ 2112 BGB.). Betreffen aber beide Absätze Verfügungen über Grundstücke und regelt Abs. 1 diese Verfügungen nicht ausschließlich, so bleibt der Ausnahmefall des Abs. 2 bei befreiter Vorerbschaft bestehen; denn von dieser Ausnahme kann keine Befreiung durch den Erblasser eintreten. Die Unentgeltlichkeit der vom Vater der Beklagten getroffenen Verfügungen ist in dessen mit dem Berufungsrichter zu verneinen. (Wird näher ausgeführt.)